

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i.V.m den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, eine jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

<u>Ort/ Gemeinde</u>	<u>Funktion</u>	<u>EUR / Jahr</u>
<u>Amt</u>	Amtswehrführer	3.000,00 €
	stellv. Amtswehrführer	1.500,00 €
	Amtsjugendwart	400,00 €
	Sicherheitsbeauftragter	205,00 €
	Atenschutzgerätewart	205,00 €
	Funkwart	150,00 €
	Amtsgerätewart	450,00 €
	stellv. Amtsgerätewart	150,00 €
<u>Stadt Niemegk</u>		
Niemegk	Ortswehrführer	670,00 €
	stellv. Ortswehrführer	310,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Hohenwerbig	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Lühnsdorf – Buchholz b. Niemegk	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €

Planetal

Dahnsdorf	Ortswehrführer	510,00 €
	stellv. Ortswehrführer	205,00 €
	Gerätewart	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Kranepuhl	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Mörz	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Locktow - Ziezow	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €

Rabenstein/ Fl.

Raben	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Rädigke	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Garrey - Zixdorf	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	200,00 €
Groß Marzehns – Klein Marzehns	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Neuendorf	Ortswehrführer	150,00 €
	stellv. Ortswehrführer	50,00 €

Mühlenfließ

Schlalach	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
	Jugendwart	150,00 €
Niederwerbig	Ortswehrführer	355,00 €
	stellv. Ortswehrführer	150,00 €
Haseloff	Ortswehrführer	300,00 €
	stellv. Ortswehrführer	100,00 €
Grabow	Ortswehrführer	150,00 €
	stellv. Ortswehrführer	50,00 €

- (2) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste Entschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Entschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung der gemeinschaftlichen Leistung bei kostenpflichtigen Einsätzen

- (1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, wird für jede Teilnahme an Einsätzen ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren) innerhalb des Amtsbereiches abgegolten.
- (2) Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Feuerwehrunfallkasse Brandenburg, Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Kosten erstattet werden.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht wahr, endet der Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit versagt oder gekürzt werden.
- (3) Muss aus den in Abs. (1) und (2) genannten Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ein Stellvertreter eingesetzt werden, kann diesem Stellvertreter für seine Tätigkeit in der jeweiligen Funktion, die Aufwandsentschädigung des Vertretenden anteilmäßig oder voll gewährt werden.

§ 5

Zuschuss bei Führerscheinverlängerung

- (1) Das Amt Niemegk gewährt auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltplanes einen Zuschuss für die Verlängerung eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C und CE.
- (2) Antragsberechtigt sind alle aktiven Einsatzkräfte, in deren Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Einsatzfahrzeug stationiert ist.
- (3) Wird der Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst benötigt, kann ein Zuschuss bis 200,00 € gewährt werden. Für Kameraden, die ihren Führerschein für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nutzen, beträgt der Zuschuss anteilig 1/3 an den Gesamtkosten jedoch höchstens 100,00 €.
- (4) Nähere Regelungen werden in einem separaten Vertrag zwischen dem Führerscheininhaber und dem Amt Niemegk vereinbart.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. (1) sind jährlich im Oktober vorzunehmen.
- (2) Die Bestätigung der fachtechnischen Richtigkeit erfolgt durch den Amtswehrführer.
- (3) Die Zahlungen der Einsatzgelder nach § 2 Abs. (1) sind jährlich im 4. Quartal auf ein gemeinsames Konto der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorzunehmen.
- (4) Der Ortswehrführer bestätigt schriftlich, dass die Einsatzgelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.
- (5) Abrechnungen für Fahrkosten nach § 3 Abs. (2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Ordnungsamt einzureichen.
- (6) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk zu erstatten.

§ 7

Einsatzversorgung

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes, Übungen und Ausbildungen sicherzustellen, wenn es die außerordentliche Belastung der Einsatzart erfordert. (z.B. Benutzung von Atemschutzgeräte, Schutzanzüge bzw. extremen Temperaturen)

- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter/ Wehrführer die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegungen anordnen.

Hierfür sind je Einsatzkraft folgende Sätze zu veranschlagen:

- Einsatzzeit 3 bis 6 Stunden 5,00 EUR
- Einsatzzeit 6 bis 10 Stunden 10,00 EUR

Für länger als 8 Stunden währende Einsätze können zusätzlich pro Einsatzstunde und Einsatzkraft ab der 10. Stunde je 1,00 EUR für Erfrischung/ Verpflegung verwendet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 20.02.2012 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 17.06.2013 außer Kraft.

Niemegk, den 19.12.14


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 15.12.2014 beschlossene Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den

19.12.14


Hemmerling
Amtdirektor